Mittagsbetreuung der Gemeinde Kist

Betreuungsvertrag
zwischen

der Gemeinde Kist

vertreten durch den 1. Bürgermeister
Herrn Volker Faulhaber

und den

Erziehungsberechtigen

Herrn und/oder Frau _____
Name, Vorname

in Rechtsstellung zum Kind als erziehungsberechtigte/r Eltern/Elternteil

_____
Anschrift

_____
Telefon privat Handy dienstlich

_____
e-mail Adresse

über die Betreuung, Förderung und Erziehung des Kindes
in der Mittagsbetreuung der Gemeinde Kist
Am Rathaus 1, 97270 Kist

_____ _____
Name, Vorname Geburtsdatum

Geschlecht: ☐ männlich ☐ weiblich

Staatsangehörigkeit _____ das Kind lebt seit _____ in Deutschland

Konfession _____ Jahrgangsstufe im Schuljahr der Teilnahme _____

Daten des Kindes

1. Familiensituation

(1) Sorgeberechtigte des Kindes sind außer dem Vertragspartner folgende Personen:

a) _____

_____
Name, Anschrift, Rechtsstellung zum Kind

b) _____

_____
Name, Anschrift, Rechtsstellung zum Kind

(2) Das Kind wächst mit folgenden Geschwistern auf:

_____ geboren am _____

_____ geboren am _____

_____ geboren am _____

_____ geboren am _____
Name, Vorname der Geschwister

2. Sprache

Muttersprache des Kindes ist _____

Zu Hause werden zusätzlich folgende Sprachen gesprochen _____

Hinweise zum Sozialdatenschutz

Soweit in diesem Vertrag Daten über das Kind und seine Familie erhoben werden, erfolgt dies nach § 62 Abs. 1, 2 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe). Zugleich enthält der Vertrag mehrere Regelungen, die die Berechtigung der Mittagsbetreuung betreffen, bestimmte sorgerechtliche Angelegenheiten für das Kind auszuüben. Einige dieser Ermächtigungen sind (auch) Einwilligungen in den Austausch von Daten über das Kind mit anderen Stellen, mit denen die Mittagsbetreuung zusammenarbeitet. Die Mittagsbetreuung benötigt diese Daten und Ermächtigungen für die verantwortungsbewusste Betreuung, Förderung und Erziehung des Kindes und die erziehungspartnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten. Soweit die pädagogische Arbeit mit dem Kind eine Zusammenarbeit mit anderen Stellen erfordert, dürfen diese Daten nur übermittelt werden, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis dies zulässt oder die Erziehungsberechtigten in diesem Vertrag oder in einer vertraglichen Nebenabsprache ihre Einwilligung hierzu erteilt haben. Alle erbetenen Angaben und Einwilligungserklärungen sind freiwillig; die Mittagsbetreuung behält es sich vor, ihr Betreuungsangebot zurückzunehmen, wenn sich die Erziehungsberechtigten bei den Vertragsverhandlungen wenig mitwirkungsvoll zeigen. Die erhobenen Daten werden gelöscht, wenn das Betreuungsverhältnis endet und keiner der Vertragspartner mehr ein begründetes Interesse an deren weiteren Aufbewahrung hat.

I. Aufnahmebedingungen

Kostenbeteiligung der Sorgeberechtigten

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Kostenbeitrag zum Betreuungsplatz des Kindes zu leisten. Wenn dies aufgrund der Einkommens- und Vermögensverhältnisse unzumutbar ist, kann durch die Erziehungsberechtigten eine Kostenübernahme beim zuständigen Jugendamt beantragt werden. Über die Höhe und die Zahlungsweise des Kostenbeitrages wird eine gesonderte Vereinbarung getroffen.

II. Betreuungsrahmen

1. Betreuungsbeginn

Das Kind wird zum _____ in die Mittagsbetreuung der Gemeinde Kist aufgenommen.

2. Betreuungszeit

Die Mittagsbetreuung ist von Montag bis Freitag von 11.00 bis 16.00 Uhr geöffnet. Das Kind besucht die Einrichtung unmittelbar nach dem Unterrichtsende.

Die Abholzeiten sind täglich ab 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, jeweils zur vollen Stunde.

3. Abholen des Kindes – Befugnisse abholberechtigter Personen

(1) Das Kind wird abgeholt von einer der folgenden Personen

(a) _____

(b) _____

(c) _____
Name, Anschrift und Telefon tagsüber

oder

(2) Mein Kind _____ darf den Weg von der Mittagsbetreuung nach Hause **alleine und ohne Aufsicht** gehen.

4. Ernährung

Kinder, die in der Mittagsbetreuung betreut werden, erhalten Getränke. Die Kosten werden von den Erziehungsberechtigten getragen. Bitte Anlage 3 entsprechend ausfüllen, falls besondere Ernährungssituationen vorliegen.

5. Melden von Abwesenheitszeiten

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Abwesenheit des Kindes wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen frühzeitig telefonisch oder persönlich der Mittagsbetreuung mitzuteilen. Dies muss **zusätzlich** zur Meldung an die Schulleitung ab 11.00 Uhr erfolgen.

6. Erkrankung oder Unfall des Kindes – Zusammenarbeit mit Ärzten im Notfall

(1) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Mittagsbetreuung über wichtige Informationen zur Gesundheit bzw. Krankheiten des Kindes zu informieren. Voraussetzung für den Besuch der Mittagsbetreuung ist die völlige Gesundheit des Kindes. Wer wegen Krankheit nicht zur Schule geht, darf auch die Mittagsbetreuung nicht besuchen.

(2) Die Erziehungsberechtigten haben die Mittagsbetreuung unverzüglich ab **11.00 Uhr bis spätestens zum geplanten Unterrichtsende am entsprechenden Tag** zu verständigen

- wenn das Kind erkrankt ist.
- wenn das Kind oder ein anderer Familienangehöriger an einer ansteckenden Krankheit leidet oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht (§ 34 Infektionsschutzgesetz) insbesondere bei Scharlach, Masern, Mumps, Röteln, Lausbefall)
- wenn das Kind auf dem Weg zwischen Mittagsbetreuung und seiner Wohnstätte einen Unfall erlitten hat.

(3) Das Kind ist auf dem direkten Weg zwischen Wohnstätte und Mittagsbetreuung und während des Aufenthaltes in der Mittagsbetreuung gesetzlich unfallversichert. Die Mittagsbetreuung hat jeden Unfall, den das Kind erleidet und der eine ärztliche Behandlung zur Folge hat, dem zuständigen Unfallversicherungsträger zu melden. In Ihrem Interesse an der Schadensregulierung bitten wir um unverzügliche entsprechende Information der Leitung.

(4) Besucht ein ansteckungsfreies Kind (Attest des Arztes) wieder die Mittagsbetreuung und muss noch Medikamente einnehmen, so gilt folgendes: In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme während der Betreuung in der Mittagsbetreuung notwendig machen, vom Personal nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung verabreicht, dies gilt auch bei Änderungen in der Medikamenteneinnahme. Bei einem Schadensfall infolge der Medikamentengabe sind die Mitarbeiterinnen von jeglicher Haftung freigestellt.

Falls das Kind an einer ansteckenden Krankheit erkrankt ist, bei ihm ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht oder es unter Lausbefall leidet, ist es so lange vom Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen, bis durch Vorlage eines ärztlichen Attests der Nachweis erbracht wird, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

(5) Für den Fall, dass das Kind während seines Aufenthaltes in der Mittagsbetreuung erkrankt oder einen Unfall erleidet, ist unverzüglich eine der abholberechtigten Personen zu benachrichtigen.

(6) Ist in den in (5) genannten Fällen keine der zu verständigenden Personen erreichbar, ist die Mittagsbetreuung im Notfall gesetzlich verpflichtet, einen Arzt zu konsultieren und die erforderlichen Angaben über das Kind und seine Sorgeberechtigten zu machen. Die Erziehungsberechtigten oder die abholberechtigte Person werden bei Abholung des Kindes über den Vorfall unterrichtet.

Das Kind ist krankenversichert bei

_____. Es ist familienversichert bei _____

Krankenkasse — Name des Elternteils

_____

Name, Anschrift und Telefonnummer des Hausarztes

7. Hausaufgabenbetreuung

Die Hausaufgabenbetreuung beginnt während der Mittagsbetreuung um 14.00 Uhr und bietet ein unterstützendes Angebot bei der Erledigung der Hausaufgaben an.
Die Hausaufgabenbetreuung versteht sich nicht im Sinne eines Nachhilfeunterrichts.
Die Eltern sind gehalten, die Hausaufgaben auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Sorgfalt zu überprüfen.

Als Kommunikationsmittel dient das Hausaufgabenheft.

8. Zusammenarbeit mit der Schule

Für eine gelingende Schulzeit ist eine partnerschaftliche Zusammenarbeit von Eltern, Mittagsbetreuung und Schule zwingend erforderlich und geboten. Die Mitarbeiterinnen der Mittagsbetreuung und die Lehrkräfte tauschen sich im Sinne einer ganzheitlichen Erziehung der Kinder und ihrer Förderung aus. Bei auftretenden Problemen werden gemeinsam Maßnahmen und Lösungen mit den Erziehungsberechtigten besprochen. Die Zusammenarbeit der beiden Einrichtungen ist Erziehungsprinzip.

9. Schließtage der Mittagsbetreuung

In den Schulferien und an unterrichtsfreien Tagen ist die Mittagsbetreuung geschlossen. Beginn der Betreuung ist grundsätzlich am 1. Schultag nach Schuljahresanfang.

10. Ausschluss

(1) In Absprache zwischen der Leitung/ Mitarbeiterinnen der Mittagsbetreuung und dem Träger der Einrichtung kann ein Kind vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ganz oder für einen befristeten Zeitraum ausgeschlossen werden, wenn

a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über 2 Wochen unentschuldigt gefehlt hat,

b) es wiederholt nicht pünktlich abgeholt wurde,

c) die Erziehungsberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen,

d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensauffälligkeiten sich oder andere gefährdet,

e) die Erziehungsberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,

f) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Erziehungsberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen,

g) die Erziehungsberechtigten ihrer Mitwirkungspflicht laut gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Infektionsschutzgesetz) oder dieser Satzung wiederholt und nachhaltig nicht nachkommen,

h) die Erziehungsberechtigten ihrer Mitwirkungspflicht bei den Betreuungsvereinbarungen nicht nachkommen, insbesondere richtige und vollständige Angaben zu machen.

III. Zusammenarbeit zwischen der Mittagsbetreuung und den Erziehungsberechtigten

1. Erziehungspartnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Mittagsbetreuung, den Erziehungsberechtigten und der Schule

Zum Wohle des Kindes vereinbaren die Mittagsbetreuung, die Erziehungsberechtigten und die Schule im Rahmen des Betreuungsverhältnisses partnerschaftlich und fachlich zusammen zu arbeiten. Auf Wunsch aller an der Erziehung Beteiligten kann ein Gespräch über die Entwicklung und Förderung des Kindes stattfinden.

2. Haftung der Erziehungsberechtigten

Für Sachbeschädigungen, die das Kind in der Mittagsbetreuung oder bei Unternehmungen im Rahmen der Mittagsbetreuung verursacht, haften die Erziehungsberechtigten.

IV. Schlussbestimmungen

1. Geltung des Sozialgeheimnisses

Soweit in der Mittagsbetreuung Daten über das Kind und seine Familie für die Erfüllung ihrer Aufgaben erhoben, verarbeitet und genutzt werden, gelten das Sozialgeheimnis und die Datenschutzvorschriften.

2. Haftungsausschluss

Für den Verlust, die Verwechslung oder Beschädigung von Garderobe, privatem Spielmaterial und sonstigen Wertgegenständen der Kinder wird vom Träger der Mittagsbetreuung und vom Personal keine Haftung übernommen.

3. Wirksamkeit des Betreuungsvertrages bei Ungültigkeit einzelner Regelungen

Sollten sich einzelne Regelungen des Betreuungsvertrages als ungültig erweisen, wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die

ungültige Regelung dergestalt zu ändern, dass ihre Zweckbestimmung dem Grunde nach erhalten bleibt.

4. Anzeige von Änderungen in den Verhältnissen

Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, wesentliche Änderungen, die das Vertragsverhältnis betreffen, unverzüglich anzuzeigen. Die Erziehungsberechtigten sind insbesondere verpflichtet, den Wegfall des Sorgerechtsstatus bei einer bislang sorgeberechtigten Person zu melden, Veränderungen bei den Abholberechtigten, bei den im Notfall zu benachrichtigenden Personen sowie einem Wohnortwechsel.

5. Nebenabsprachen zum Betreuungsvertrag

Nebenabsprachen zum Betreuungsvertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt insbesondere für

- Kostenvereinbarung
- Einzugsermächtigung für Elternbeiträge
- Schülerbogen
- Bezugsperson

6. Vertragslaufzeit und Vertragsbedingungen

An diesen Vertrag für die Mittagsbetreuung bin ich für das gesamte Schuljahr gebunden. Für die Dauer des Betreuungsvertrages gilt die Satzung der Gemeinde Kist über die Benutzung der Mittagsbetreuung sowie die Gebührensatzung.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten

Volker Faulhaber (1. Bürgermeister)

Mittagsbetreuung der Gemeinde Kist

Anlage 1 - Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten

Name des Kindes.....Geburtsdatum.....

Vereinbarter Betreuungszeitraum	Betreuungskosten pro Monat
Montag bis Freitag bis jeweils 16.00 Uhr	70,00

1. Die Betreuungskosten werden monatlich für 11 Monate im Schuljahr erhoben. Krankheits- oder Ferienzeiten bleiben dabei unberücksichtigt.

2. Die vereinbarten Zeiten sind für Eltern und Mittagsbetreuung verbindlich. Kinder können die Einrichtung selbstständig nur dann zu anderen Zeiten verlassen, wenn vorher eine mündliche oder schriftliche Genehmigung der Erziehungsberechtigten vorliegt, bzw. wenn sie durch sie abgeholt werden.

3. Eine totale Rundumüberwachung jedes einzelnen Kindes kann nicht zu jedem Zeitpunkt gewährleistet werden (Spielen im Außenbereich, Toilettenbesuch etc.). Verlassen Kinder die Einrichtung während der Betreuungszeit ohne Erlaubnis des Betreuungspersonals, sind die Eltern verpflichtet dies unverzüglich telefonisch mitzuteilen, ggf. das Kind zurück zu bringen und dafür Sorge zu tragen, dass sich dieses Verhalten nicht wiederholt. Im Wiederholungsfall kann dies einen Ausschluss begründen.

Mittagsbetreuung der Gemeinde Kist

Anlage 2 - SEPA Mandat

	WIRD VON DER GEMEINDEKASSE AUSGEFÜLLT!
_____	_____
Vorname, Nachname	FAD
_____	_____
Straße und Hausnummer	Mandatsreferenz
_____	_____
PLZ und Ort	Datum Sachbearbeiter

☐ Gläubiger-Identifikationsnummer der Gemeinde Kist im SEPA-Lastschriftverfahren:
DE14KIS00000053261

SEPA-Lastschriftmandat

Ich / Wir ermächtige (n) die Gemeinde Kist, Zahlungen von nachfolgend genanntem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise (n) ich / wir das Kreditinstitut an, die von der Gemeinde Kist auf das nachfolgend genannte Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem / unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

☐ nur die fällig werdenden Beträge (einschl. Nebenleistungen) für

☐ KIST – Beitrag zur Mittagsbetreuung

Name des Kindes

Name des Kontoinhabers

Anschrift des Kontoinhabers, ***falls nicht identisch mit dem Zahlungspflichtigen***

Konto-Nummer

Bankleitzahl/ Kreditinstitut

IBAN BIC

Ort, Datum Unterschrift des Kontoinhabers

Die Verwaltungsgemeinschaft Kist / Gemeinde Altertheim / Gemeinde Kist wird Sie rechtzeitig vor dem ersten Einzug einer SEPA-Lastschrift über den Einzug mittels dieser Verfahrensart unterrichten und Ihnen Ihre Mandatsreferenz mitteilen.

HINWEIS: Original an die Verwaltungsgemeinschaft Kist , Faxe und E-Mails sind nicht zulässig!

Mittagsbetreuung der Gemeinde Kist

Anlage 3 - Gesundheitliche Beeinträchtigungen

Das Kind

_____, geboren am _____
Name, Vorname

leidet an folgenden gesundheitlichen bzw. körperlichen Beeinträchtigungen / Allergien / Lernbeeinträchtigungen:

_____

_____

Verabreichung von Medikamenten

Die Mitarbeiter der Mittagsbetreuung verabreichen den Kindern grundsätzlich keine Medikamente.
Ausnahme: Die Erziehungsberechtigten haben die Mitarbeiter dazu schriftlich ermächtigt und stellen einen genauen Einnahmeplan zur Verfügung (situativ oder dauerhaft).

_____
Name, Adresse und Telefonnummer des Hausarztes / Facharztes

_____

Die Kinder haben die Möglichkeit ein warmes Mittagessen einzunehmen, das durch einen Drittanbieter geliefert wird und nicht Gegenstand dieses Vertrages ist. Die Mitarbeiter der Mittagsbetreuung werden sie über Speiseplan und Kosten informieren.

Falls Ihr Kind bestimmte Nahrungsmittel aus gesundheitlichen oder ethisch-religiösen Gründen nicht zu sich nehmen soll, listen Sie sie bitte hier auf:

O Allergien/Unverträglichkeiten: Meidung folgender Speisen:_____

_____

O religiöse und ethische Gründe: Meidung folgender Speisen: _____

_____

Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt durch

Information für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Krankheit hat und eine Mittagsbetreuung oder andere Gemeinschaftseinrichtung besucht, kann es andere Kinder, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen informieren, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in eine Mittagsbetreuung bzw. Schule gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dazu zählen: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor; außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden.

2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann (z.B. Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hip-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr.

3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist

4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder fliegende Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einem Tag und anderen Besorgnis erregenden Symptomen). Er wird Ihnen –bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn eine Diagnose gestellt werden kann- darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Mittagsbetreuung nach dem Infektionsgesetz verbietet.
Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit

wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen. Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchlittener Krankheit noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen mit dem Husten und durch die Ausatmungsluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass die Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, und Shigellenruhr nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen. Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren und hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Besuchsverbot der Mittagsbetreuung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes, aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie die Mittagsbetreuung benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt.

Von den vorstehenden Ausführungen zum Infektionsschutzgesetz habe ich Kenntnis genommen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten